

Ministerium für
Umwelt und
Verbraucherschutz

SAARLAND



Landesamt für Umwelt-
und Arbeitsschutz

SAARLAND



Zusammenfassende Erklärung zur Bekanntgabe der
Entscheidung über die Annahme sowie Darstellung der
Überwachungsmaßnahmen
für das Saarland

Strategische Umweltprüfung der gemäß Art. 11 EG-
WRRL aufgestellten Maßnahmenprogramme

Zusammenfassende Erklärung zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme sowie Darstellung der Überwachungsmaßnahmen – strategischen Umweltprüfung WRRL-Maßnahmen-programm im Saarland

Seitenzahl : 7
Aufgestellt : Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in
Zusammenarbeit mit dem
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Saarbrücken, März 2022

Der Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des MUV Saarland oder des LUA Saarbrücken.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz • Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken;
wrrl@umwelt.saarland.de

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz • Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken;
lua@lua.saarland.de

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Einbeziehung der Umweltveränderungen und Berücksichtigung des Umweltberichts	4
3. Berücksichtigung von Stellungnahmen und Äußerungen	5
4. Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms für das Saarland nach Abwägung mit Alternativen	6
5. Überwachung	7

1. Einleitung

Im 3. Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für das Saarland werden zur Erreichung des guten Zustands angemessene Ziele festgelegt und entsprechende Maßnahmen beschrieben. Die einzelnen Maßnahmen sind im Anhang III „Maßnahmenprogramm“ des Bewirtschaftungsplans aufgelistet und können unter [Saarland - 3. Bewirtschaftungsplan](#) eingesehen werden.

Nach § 44 des UVPG ist bei Annahme des Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung auszulegen. Dort ist darzustellen, wie Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm einbezogen wurden und Ergebnisse des Umweltberichtes berücksichtigt wurden. Ebenso soll darin enthalten sein, wie Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit und Behörden nach § 41 und 42 des UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

2. Einbeziehung der Umweltveränderungen und Berücksichtigung des Umweltberichtes

Durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms sollen die Ziele der WRRL erreicht werden. Nachteilige Folgen auf die Schutzgüter „menschliche Gesundheit“, „Umwelt“, „Kulturerbe“ und „wirtschaftlichen Tätigkeiten“ sollen minimiert werden. Die Umsetzung der WRRL dient somit auch den im UVPG genannten Schutzgütern Mensch, Kulturgüter sowie der Umwelt im Allgemeinen.

Das Maßnahmenprogramm wurde mit dem HWRM-Plan in den einzelnen Betrachtungsräumen abgestimmt. Entsprechend Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2 der WRRL wurden beide Richtlinien besonders im Hinblick auf die Verbesserung der Effizienz, den Informationsaustausch und gemeinsame Vorteile für die Erreichung der Umweltziele der WRRL (Art. 4) koordiniert (siehe LAWA-Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und der EG-WRRL).

Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms und der Auswahl der Maßnahmen wurden Umwelterwägungen bereits berücksichtigt. In Kapitel 5 des Umweltberichtes wurden zu den konkret benannten Maßnahmentypen sowohl die möglichen negativen, als auch die positiven Auswirkungen beschrieben. Überwiegend handelt es sich um positive Umweltauswirkungen auf alle betrachteten Schutzgüter. Negative Auswirkungen können vor allem während der Bauphasen der einzelnen Maßnahmen auftreten. Daher ist bei der Maßnahmenplanung und Umsetzung besonders auf die Vermeidung bzw. Minderung dieser Umweltauswirkungen zu achten.

Aufgrund der oftmals geringen Planungstiefe der im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen werden auch die Bewertungen hierzu erst in den weiterführenden Planungen und Detailuntersuchungen konkretisierbar sein. Dementsprechend lassen sich auch die Umweltauswirkungen oftmals erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen abschließend ermitteln.

3. Berücksichtigung von Stellungnahmen und Äußerungen

Gemäß § 84 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, sind bis zum 22. Dezember 2021 die Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG zu aktualisieren. Diese unterliegen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nummer 1.4 der Anlage 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Für das Maßnahmenprogramm für das Saarland wurde daher ein Umweltbericht nach § 40 UVPG erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 40 Abs. 1 UVPG). In diesem Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Umweltbericht äußern.

Die Beurteilung erfolgt hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Klima und Luft.

Gemäß den §§ 41 und 42 UVPG wurde den berührten Behörden sowie der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zum Umweltbericht gegeben. Das Anhörungsdokument (Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung) lag einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom **1. April 2021 – 30. April 2021** beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung aus.

Außerdem wurde das Anhörungsdokument in der gleichen Zeit auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter wrrl.saarland.de zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen und Äußerungen konnten bis einschließlich **31. Mai 2021** eingereicht werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist war 1 Stellungnahme des Zweckverband Natura Ill-Theel eingegangen und wurde nach Ablauf der 6-wöchigen Frist beantwortet.

Die Anmerkungen des Zweckverbands werden im weiteren Vorgehen bei der Umsetzung der WRRL berücksichtigt, haben aber keine Änderungen im veröffentlichten Dokument der Strategischen Umweltprüfung zum 3. Maßnahmenprogramm nach sich gezogen.

Dementsprechend wird auf eine Auswertung dieser Stellungnahme im Einzelnen an dieser Stelle verzichtet. Der Zweckverband Natura Ill-Theel hat eine ausführliche Antwort erhalten.

4. Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms für das Saarland nach Abwägung mit Alternativen

In der sogenannten Bestandsaufnahme wurden die bestehenden Defizite im Oberflächenwasser und Grundwasser bzgl. ihrer Ursachen festgehalten und analysiert. Es erfolgte eine Einteilung in hydromorphologische, stoffliche und administrative Maßnahmen.

Entsprechend den vorliegenden Defiziten sind bereits vorgesehene Maßnahmen aufgeführt und neue Maßnahmen vorgeschlagen worden. Der Aufwand sowie die positiven Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind qualitativ grob bewertet worden.

Aufgrund der teilweise geringen Planungstiefe der im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen werden weiterführende und genauere Bewertungen erst im Laufe der Maßnahmenumsetzung möglich sein.

Die im Rahmen der Maßnahmenumsetzung entstehenden lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung der genauen Planungsunterlagen und den „Vor Ort Kenntnissen“ abschließend bestimmen. Sollten sich hierbei erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprechende Alternativen und Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen.

5. Überwachung

Der Maßnahmenträger hat die bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen und anzuzeigen. Dadurch sollen unvorhergesehene negative Auswirkungen erkannt werden, damit frühzeitige Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden können.

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms ist dadurch sichergestellt, dass die WRRL und das WHG eine regelmäßige Aktualisierung und Überprüfung des Maßnahmenprogramms vorsehen. § 84 Abs. 1 WHG legt fest, dass sowohl die Maßnahmenprogramme als auch die Bewirtschaftungspläne, die nach Maßgabe des Landesrechts vor dem 1. März 2010 aufzustellen waren, erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren sind. Die Maßnahmenumsetzung und die maßnahmenspezifische Planung ist somit ein fortlaufender und variabler Prozess.

Die Umsetzung der WRRL wird von einem ständigen und genau festgelegten Monitoringprogramm begleitet und überwacht. Ein zusätzlicher Überwachungsbedarf kann insbesondere bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren festgestellt werden.